

Synopse Richtlinie Kindertagespflege vom 18.04.2013 und Richtlinie Kindertagespflege 2019

Richtlinie der Stadt Plauen zur Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) - 2013	Richtlinie der Stadt Plauen zur Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) - 2019
1 Gesetzliche und sonstige Grundlagen ➤ Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII ➤ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen - SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung ➤ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte - SächsQualiVO in der jeweils gültigen Fassung ➤ Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ➤ jeweils gültige Satzung der Stadt Plauen zu Elternbeiträgen 2 Begriffsbestimmung Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG i.V.m. § 23 und § 24 SGB VIII ist ein alternatives Regelangebot zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagesstätten. Voraussetzung für Kindertagespflege als alternatives Regelangebot ist die Aufnahme dieses Angebotes in die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen im Vogtlandkreis. 3 Zugangsvoraussetzungen Die Kindertagespflege wird als Betreuungsangebot nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in der Stadt Plauen vorrangig für Kinder im Alter unter 3 Jahren vorgehalten. Auf Wunsch der Eltern ist eine Betreuung im Rahmen der verfügbaren Plätze auch über dieses Alter hinaus möglich. Dieser Wunsch ist in der Regel der Stadt Plauen mindestens 6 Monate vor Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes von den Eltern mitzuteilen. Es gilt im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich die Wunsch- und Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Betreuungsart ihrer Kinder und die Wahl der Betreuungseinrichtung gemäß § 4 SächsKitaG und gemäß den Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege. Die Stadt Plauen kann die Eltern beratend begleiten. Die Kindertagespflege ist bevorzugt den Eltern anzubieten, die aufgrund besonderer Anforderungen durch Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit auf eine in hohem Maße flexible Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. 4 Antragsverfahren Die Anträge werden in der Regel von den Tagespflegepersonen an die Eltern ausgegeben und zur Weiterleitung an die Stadt Plauen wieder entgegen genommen. Alternativ können Anträge bei der Stadt Plauen abgeholt und abgegeben werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer Vermittlung durch die Stadt Plauen.	1 Gesetzliche und sonstige Grundlagen ➤ Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII ➤ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen - SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung ➤ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte - SächsQualiVO in der jeweils gültigen Fassung ➤ Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ ➤ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017 ➤ jeweils gültige Satzung der Stadt Plauen zu Elternbeiträgen 2 Begriffsbestimmung Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG i.V.m. § 23 und § 24 SGB VIII ist ein alternatives Regelangebot zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagesstätten. Voraussetzung für Kindertagespflege als alternatives Regelangebot ist die Aufnahme dieses Angebotes in die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen im Vogtlandkreis. 3 Zugangsvoraussetzungen Die Kindertagespflege wird als Betreuungsangebot nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in der Stadt Plauen vorrangig für Kinder im Alter unter 3 Jahren vorgehalten. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist eine Betreuung im Rahmen der verfügbaren Plätze auch über dieses Alter hinaus möglich. Dieser Wunsch ist in der Regel der Stadt Plauen mindestens 6 Monate vor Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Es gilt im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich die Wunsch- und Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Betreuungsart ihrer Kinder und die Wahl der Betreuungseinrichtung gemäß § 4 SächsKitaG. Die Stadt Plauen kann die Erziehungs-berechtigten beratend begleiten. gestrichen 4 Antragsverfahren Die Anträge werden in der Regel von den Tagespflegepersonen an die Erziehungs-berechtigten ausgegeben und zur Weiterleitung an die Stadt Plauen wieder entgegen genommen. Alternativ können Anträge bei der Stadt Plauen abgeholt und abgegeben werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer Vermittlung durch die Stadt Plauen.

Anträge für eine Kindertagespflege im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG sind in der Regel sechs Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in der Stadt Plauen zu stellen.
Die Stadt Plauen berät die Erziehungsberechtigten über den Elternbeitrag und über die Verfahrensweise zur Beantragung der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG im Jugendamt.
Die Höhe der Elternbeiträge ist in der jeweils gültigen Satzung der Stadt Plauen zu Elternbeiträgen geregelt.

Über die Anträge auf Kindertagespflege entscheidet die Stadt Plauen mittels Bescheid.

Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung durch die Stadt Plauen sind

- die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen des Vogtlandkreises
- die im Einzelfall erfolgte Bewilligung der Tagespflege durch die Stadt Plauen.

Die Kindertagespflegepersonen regeln das Betreuungsverhältnis durch eine privatrechtliche Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten.

5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegepersonen

Die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegepersonen wird durch das Jugendamt des Vogtlandkreises geprüft und festgestellt.

Unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII benötigt eine Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis, welche vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) auf 5 Jahre befristet für maximal 5 Kinder ausgestellt werden kann. Diese Erlaubnis ist - im Fall der Erlaubnispflicht - Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung zur Kindertagespflege zwischen der Stadt Plauen und der Tagespflegeperson.

Für den Abschluss einer Vereinbarung zur Kindertagespflege nach SächsKitaG erwartet die Stadt Plauen von den (möglichen) Tagespflegepersonen, dass sie in der Regel die Qualifikation „staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher“ haben, sofern sie nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits als Tagespflegepersonen Kindertagespflege im Stadtgebiet nach SächsKitaG anbieten und dazu eine Vereinbarung mit der Stadt Plauen abgeschlossen haben.

6 Finanzierung

Die Stadt Plauen orientiert sich an der jeweils gültigen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Entsprechend dieser Empfehlung legt der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen die laufenden Geldleistungen allgemein fest.

Die regelmäßige monatliche Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Plauen bekannt zu geben. Die vereinbarte

Anträge für eine Kindertagespflege im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG sind in der Regel sechs Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in der Stadt Plauen zu stellen.
Die Stadt Plauen berät die Erziehungsberechtigten über den Elternbeitrag und über die Verfahrensweise zur Beantragung der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG im Jugendamt.
Die Höhe der Elternbeiträge ist in der jeweils gültigen Satzung der Stadt Plauen zu Elternbeiträgen geregelt.

Über die Anträge auf Kindertagespflege entscheidet die Stadt Plauen mittels Bescheid.

Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung durch die Stadt Plauen sind

- die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen des Vogtlandkreises
- die im Einzelfall erfolgte Bewilligung der Tagespflege durch die Stadt Plauen.

Die Kindertagespflegepersonen regeln das Betreuungsverhältnis durch eine privatrechtliche Betreuungsvereinbarung mit den **Erziehungsberechtigten**.

5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegepersonen

Die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegepersonen wird durch das Jugendamt des Vogtlandkreises geprüft und festgestellt.

Unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII benötigt eine Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis, welche vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) auf 5 Jahre befristet für maximal 5 Kinder ausgestellt werden kann. Diese Erlaubnis ist - im Fall der Erlaubnispflicht - Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung zur Kindertagespflege zwischen der Stadt Plauen und der Tagespflegeperson.

gestrichen

6 Finanzierung

Die Stadt Plauen orientiert sich an der jeweils **aktuellen Expertise zur Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII des Deutschen Verein e. V. Unter Berücksichtigung dieser Expertise** legt der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen die laufenden Geldleistungen allgemein fest **und passt diese jährlich entsprechend an**.

Die regelmäßige monatliche Betreuungszeit ist zwischen den **Erziehungsberechtigten** und der Tagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Plauen bekannt zu geben. Die vereinbarte

Betreuungszeit bildet unter Beachtung der zwischen der Stadt Plauen und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden die Grundlage für die Höhe der zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson meldet der Stadt Plauen bis zum 15. eines Monats mittels entsprechender Formblätter die im laufenden Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder und deren vertragliche Betreuungszeit sowie die tatsächliche Anwesenheit und Betreuungszeit der im vorangegangenen Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder. Jede Änderung des Betreuungsumfanges (Minderung/Erhöhung der Stunden) ist schriftlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Eine von beiden Partnern unterschriebene Mitteilung über die Änderung ist durch die Tagespflegeperson in der Regel vier Wochen vor Eintritt/Beginn der Änderung der Stadt Plauen vorzulegen. Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind tatsächlich betreut wird. Eventuelle Anfahr- und Abfahrzeiten sind keine Betreuungszeit. Sie müssten bei entsprechendem Bedarf gesondert und direkt von den Eltern mit der Tagespflegeperson vereinbart und bezahlt werden. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistung ist die tatsächlich von der Tagespflegeperson erbrachte Betreuungsleistung. Ergibt die Prüfung des Anwesenheitsnachweises, dass die Stadt Plauen aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung; diese Regelung findet im Fall einer (gesonderten) Vereinbarung zwischen ihr und der Stadt Plauen über die Absicherung der Vertretung der Tagespflegeperson durch sie selbst (Absatz 11 ff) keine Anwendung. Abwesenheitszeiten des Kindes führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat. Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab. Sollte in dieser Zeit Ersatzbetreuung notwendig sein, so ist dies durch die Tagespflegeperson der Stadt Plauen mindestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung schriftlich mitzuteilen. Die Ersatzbetreuung wird im Rahmen einer vereinbarten Abwesenheitsregelung gewährleistet. Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung fallen für die Personensorgeberechtigten keine weiteren Kosten an. Die Tagespflegeperson kann aufgrund (gesonderter) Vertretungsvereinbarung zwischen ihr und der Stadt Plauen in ihrer Tagespflegestelle die Vertretung durch eine geeignete Person selbst absichern. In diesem Fall finden vorstehende Regelungen über die Ersatzbetreuung keine Anwendung. Gegebenenfalls erhält sie für jedes entsprechend der Bedarfsplanung des örtlichen	Betreuungszeit bildet unter Beachtung der zwischen der Stadt Plauen und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden die Grundlage für die Höhe der zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson meldet der Stadt Plauen bis zum 15. eines Monats mittels entsprechender Formblätter die im laufenden Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder und deren vertragliche Betreuungszeit sowie die tatsächliche Anwesenheit und Betreuungszeit der im vorangegangenen Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder. Jede Änderung des Betreuungsumfanges (Minderung/Erhöhung der Stunden) ist schriftlich zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Eine von beiden Partnern unterschriebene Mitteilung über die Änderung ist durch die Tagespflegeperson in der Regel vier Wochen vor Eintritt/Beginn der Änderung der Stadt Plauen vorzulegen. Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind tatsächlich betreut wird. Eventuelle Anfahr- und Abfahrzeiten sind keine Betreuungszeit. Sie müssten bei entsprechendem Bedarf gesondert und direkt von den Erziehungsberechtigten mit der Tagespflegeperson vereinbart und bezahlt werden. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistung ist die tatsächlich von der Tagespflegeperson erbrachte Betreuungsleistung. Ergibt die Prüfung des Anwesenheitsnachweises, dass die Stadt Plauen aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung; diese Regelung findet im Fall einer (gesonderten) Vereinbarung zwischen ihr und der Stadt Plauen über die Absicherung der Vertretung der Tagespflegeperson durch sie selbst (Absatz 11 ff) keine Anwendung. Abwesenheitszeiten des Kindes führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat. Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab. Sollte in dieser Zeit Ersatzbetreuung notwendig sein, so ist dies durch die Tagespflegeperson der Stadt Plauen mindestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung schriftlich mitzuteilen. Die Ersatzbetreuung wird im Rahmen einer vereinbarten Abwesenheitsregelung gewährleistet. Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung fallen für die Erziehungsberechtigten keine weiteren Kosten an. Die Tagespflegeperson kann aufgrund (gesonderter) Vertretungsvereinbarung zwischen ihr und der Stadt Plauen in ihrer Tagespflegestelle die Vertretung durch eine geeignete Person selbst absichern. In diesem Fall finden vorstehende Regelungen über die Ersatzbetreuung keine Anwendung. Gegebenenfalls erhält sie für jedes entsprechend der Bedarfsplanung des örtlichen
---	--

Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von ihr betreute Kind einen monatlichen Zuschuss zur laufenden Geldleistung von 70,00 EUR.

Dieser Zuschuss ist für die Finanzierung der Vertretungsperson zu verwenden.

Die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Vertretungsperson wird durch das Jugendamt des Vogtlandkreises geprüft und festgestellt sowie die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII durch die Aufnahme ergänzt.

Die gesonderte Vertretungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch entsprechenden schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson bei der Stadt Plauen und dessen Annahme gegenüber der Tagespflegeperson.

Die gesonderte Vertretungsvereinbarung gilt für Vertretungszeiträume von maximal 4 zusammenhängenden Wochen. Sollte eine Vertretung in der Tagespflegestelle über diesen Zeitraum hinaus notwendig werden, treffen die Tagespflegeperson und die Stadt Plauen hierzu eine Vereinbarung.

Verpflegungskostenersatz wird durch die Stadt Plauen nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist der Stadt Plauen durch die Tagespflegeperson unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 7 Abs. 3 SächsKitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist dem Jugendamt des Vogtlandkreises auch unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind unentschuldigt länger als zwei Tage fehlt.

Die Stadt Plauen ist ebenfalls unverzüglich über das unentschuldigte Fehlen (länger als zwei Tage) von Kindern zu informieren.

Fehlt ein Kind zusammenhängend länger als 5 Tage unentschuldigt, kann die Stadt Plauen die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes einstellen.

Wird das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, so verringert sich der gemäß Satz 1 und 2 dieser Nummer (Nr. 6 Finanzen) festgelegte Ersatz für Sachaufwand um 50 %.

Für eine Nachtbetreuung in begründeten Ausnahmefällen in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr erhält die Tagespflegeperson 10 Euro als Pauschale, wenn die Betreuung/Beaufsichtigung den gesamten Nachtzeitraum dauert, ansonsten je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.

Leistung und Bezahlung von gelegentlichen Mehrstunden vereinbart die Tagespflegeperson direkt mit den Personensorgeberechtigten, eine Kostentragung durch die Stadt Plauen erfolgt nicht.

Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von ihr betreute Kind einen monatlichen Zuschuss zur laufenden Geldleistung.

Dieser Zuschuss ist für die Finanzierung der Vertretungsperson zu verwenden **und der Vertretungsperson in voller Höhe zur Verfügung zu stellen.**

Die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Vertretungsperson wird durch das Jugendamt des Vogtlandkreises geprüft und festgestellt sowie die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII durch die Aufnahme ergänzt.

Die gesonderte Vertretungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch entsprechenden schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson bei der Stadt Plauen und dessen Annahme gegenüber der Tagespflegeperson.

Die gesonderte Vertretungsvereinbarung gilt für Vertretungszeiträume von maximal 4 zusammenhängenden Wochen. Sollte eine Vertretung in der Tagespflegestelle über diesen Zeitraum hinaus notwendig werden, treffen die Tagespflegeperson und die Stadt Plauen hierzu eine Vereinbarung.

Verpflegungskostenersatz wird durch die Stadt Plauen nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den **Erziehungsberechtigten** und der Tagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den **Erziehungsberechtigten** ist der Stadt Plauen durch die Tagespflegeperson unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 7 Abs. 3 SächsKitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist dem Jugendamt des Vogtlandkreises auch unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind unentschuldigt länger als zwei Tage fehlt.

Die Stadt Plauen ist ebenfalls unverzüglich über das unentschuldigte Fehlen (länger als zwei Tage) von Kindern zu informieren.

Fehlt ein Kind zusammenhängend länger als 5 Tage unentschuldigt, kann die Stadt Plauen die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes einstellen.

Wird das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, so verringert sich der gemäß Satz 1 und 2 dieser Nummer (Nr. 6 Finanzen) festgelegte Ersatz für Sachaufwand um 50 %.

gestrichen

Leistung und Bezahlung von gelegentlichen Mehrstunden vereinbart die Tagespflegeperson direkt mit den **Erziehungsberechtigten**, eine Kostentragung durch die Stadt Plauen erfolgt nicht.

7 Vereinbarung

Die Stadt Plauen schließt mit den Tagespflegepersonen auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Vereinbarung ab.

8 In-Kraft-Treten

7 Vereinbarung

Die Stadt Plauen schließt mit den Tagespflegepersonen auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Vereinbarung ab.

8 In-Kraft-Treten